

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen und steuerliches Begleitgesetz zum Klimaschutzpaket 2030 in Kraft getreten

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung im Jahr 2019 dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen und dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht zugestimmt. Beide Gesetze wurden 2019 im BGBl. I verkündet und konnten somit am 01.01.2020 in Kraft treten. (Gesetze v. 21.12.2019, BGBl. I 12019, 2875 und 2886)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im März und April 2020

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.03./13.03. LSt, Solz-LSt, Kirchen-LSt, USt: 14.04./17.04. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- u. Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Notwendigkeit der wörtlichen Übernahme der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO

Nach Auffassung des FG Düsseldorf genügt eine Satzung nur dann den Anforderungen des § 60 Abs. 1 S. 2 AO für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit, wenn sie - unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung - in Bezug auf das Kriterium der Selbstlosigkeit zumindest die Festlegung enthält, dass nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Die Selbstlosigkeit ergebe sich entgegen der Ansicht des Klägers nicht aus der hier streitigen Satzungsregelung, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO verfolge. Denn es sei zwischen der Selbstlosigkeit und der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke zu unterscheiden. Der Senat lässt mangels Entscheidungserheblichkeit offen, ob der Begriff „selbstlos“ verwendet werden muss oder ob die genaue Wiedergabe des Begriffsinhalts ausreicht. (FG Düsseldorf, Urt. v. 20.08.2019 - 6 K 481/19 AO, rkr., DStR 2020, Heft 1-2, S. X)

4. Einkommensteuer: Privates Veräußerungsgeschäft: Unentgeltlicher Erwerb bei Übertragung ohne Übernahme der Darlehen des Rechtsvorgängers

Nach § 23 Abs. 1 S. 3 EStG ist für die Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte bei einem unentgeltlichen Erwerb dem Einzelrechtsnachfolger die vorhergehende Anschaffung oder Privatentnahme des Wirtschaftsguts durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Ein solcher unentgeltlicher Erwerb liegt nach einer Entscheidung des IX. BFH-Senats vor, wenn bei der Übertragung eines Grundstücks im Wege der vorweggenommenen Erbfolge dem Übergeber ein (dingliches) Wohnrecht eingeräumt wird und die durch Grundschulden auf dem Grundstück abgesicherten Darlehen des Rechtsvorgängers nicht übernommen werden. Eine später zwecks Löschung eines Grundpfandrechts erfolgte Tilgung der zunächst nicht übernommenen Schulden führe nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten. Eine Einordnung der Tilgungsbeträge als Veräußerungskosten scheidet ebenfalls aus, da die Tilgung solcher privaten Verbindlichkeiten nicht durch die Veräußerung veranlasst sei. (BFH, Urt. vom 03.09.2019 - IX R 8/18, DStR 2019, 33)

5. Einkommensteuer: Einziehung einer Forderung stellt keine Veräußerung dar

Die Einziehung einer von einem Dritten unter Nennwert entgeltlich erworbenen Forderung erfüllt nach Ansicht des IX. Senats des BFH nicht den Tatbestand einer „Veräußerung“ i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Im Streitfall hatte der Kläger, der gleichzeitig Gesellschafter und Geschäftsführer der Gläubiger-KG und alleiniger Gesellschafter der Schuldner-GmbH war, 2008 eine Forderung der KG gegen die GmbH aus dem Jahr 2003 über € 410.540,94 zzgl. Zinsen für € 200.000 bei gleichzeitigem Verzicht der KG auf die vereinbarten Zinsen erworben. Die bloße Erfüllung eines schuldrechtlichen Anspruchs stelle, so der BFH, keinen entgeltlichen, mit einem Rechtsträger verbundenen Übertragungsvorgang dar, wie ihn eine Anschaffung bzw. Veräußerung i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG voraussetzten. (BFH, Urt. v. 03.09.2019 - IX R 12/18, DStR 2019, 37)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 1057 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 1057 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

6. Einkommensteuer: Auseinandersetzung einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft als außergewöhnliche Belastung

Nach Ansicht des FG Nürnberg sind Prozesskosten im Zusammenhang mit einer Vermögensauseinandersetzung zwischen nichtehelichen Lebenspartnern in der Regel nicht zwangsläufig und damit nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft könnten eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ohne weiteres und weitgehend ohne Beteiligung des Familiengerichts selbst eigenverantwortlich regeln und gestalten. (FG Nürnberg, Urt. v. 01.08.2019 - 4 K 156/18, rkr., DStR 2020, Heft 1-2, S. VIII)

7. Einkommensteuer: Auflösung einer positiven Ergänzungsrechnung anlässlich der Veräußerung eines Teilmitunternehmeranteils

Erwirbt ein Mitunternehmer einen weiteren Anteil an derselben Personengesellschaft aufgrund des Todes eines Mitgesellschafters im Wege der Anwachsung hinzu, vereinigt sich der hinzuerworbene Anteil in der Regel mit dem bisherigen Mitunternehmeranteil des Erwerbers zu einem einheitlichen Mitunternehmeranteil. Dies gilt auch dann, wenn der Mitunternehmer bereits im Anwachsungszeitpunkt die Absicht hat, den hinzuerworbenen Anteil an einen anderen Mitgesellschafter zu veräußern (Anschluss an BFH, Urt. v. 22.06.2017 - IV R 42/13, BFHE 259 S. 258)

Die Auflösung oder Beibehaltung des Korrekturpostens zu dem dem Gesellschafter anteilig zuzurechnenden Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens in einer positiven Ergänzungsbilanz oder -rechnung ist von der Beibehaltung des Umfangs der Beteiligung an den Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens abhängig. Im Fall der Veräußerung eines Teilmitunternehmeranteils ist die positive Ergänzungsbilanz oder -rechnung korrespondierend in Höhe des veräußerten Bruchteils des Anteils aufzulösen und das Mehrkapital insoweit in das anteilige Buchkapital des veräußerten Teilanteils einzubeziehen. (BFH, Urt. v. 06.08.2019 - VIII R 12/16, DStR 2019, S. 2404)

8. Erbschaftsteuer: Einkommensteuerschuld als Nachlassverbindlichkeit

Die vom Erblasser herrührenden Steuerschulden, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits rechtlich entstanden waren oder die der Erblasser als Steuerpflichtiger durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen noch begründet hat, sind Nachlassverbindlichkeiten.

Steuerschulden können nicht abgezogen werden, wenn sie keine wirtschaftliche Belastung darstellen.

An der wirtschaftlichen Belastung fehlt es, wenn bei objektiver Würdigung der Verhältnisse nicht damit gerechnet werden kann, dass der Steuergläubiger seine Forderung geltend machen werde.

Ändern sich die Verhältnisse nachträglich in der Weise, dass entgegen der Erwartung zum Todeszeitpunkt mit einer Geltendmachung der Steuerforderung zu rechnen ist, ist dies ein Ereignis mit materiell-rechtlicher Rückwirkung, das die Änderung des Erbschaftsteuerbescheids nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ermöglicht. - (BFH, Urt. v. 11.07.2019 - II R 36/16, DStR 2019, S. 2576)

9. Grunderwerbsteuer: Rückgängigmachung von Erwerbsvorgängen

Wird ein Erwerbsvorgang i.S. des § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 GrEStG zwar innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer rückgängig gemacht, war er aber nicht ordnungsgemäß angezeigt worden, schließt § 16 Abs. 5 GrEStG den Anspruch auf Nichtfestsetzung der Steuer oder Aufhebung der Steuerfestsetzung aus.

Ist nach § 17 Abs. 2, 3 GrEStG eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vorzunehmen, ist der Erwerbsvorgang gegenüber dem dafür zuständigen Finanzamt anzuzeigen. (BFH, Urt. v. 22.05.2019 - II R 24/16, DStR 2019, S. 2258)

10. Körperschaftsteuer: Arbeitszeitkonto, vGA

Bei Fremd-Geschäftsführern führt die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos ebenso wie die Wertgutschrift auf dem Zeitkonto grundsätzlich noch nicht zum Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer. Erst die Auszahlung während der Freistellungsphase gilt als Zufluss und löst die Besteuerung aus. Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer wird die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos lohn-/einkommensteuerrechtlich nicht anerkannt. Entsprechende Rückstellungen der Gesellschaft führen somit zum Vorliegen einer vGA. Bei nichtbeherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine vGA vorliegt. Bei Nichtvorliegen einer vGA sind Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten lohn-/einkommensteuerlich grundsätzlich anzuerkennen. (Verw.; OFD Frankfurt 01.10.2019, DStR 2019, S. 2430)

11. Umsatzsteuer: Anforderungen zur Leistungsbeschreibung und zum Leistungszeitpunkt für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung

Die Bezeichnung der erbrachten Leistungen als „Trockenbauarbeiten“ kann den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in einer Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 UStG genügen, wenn sie sich auf ein konkret bezeichnetes Bauvorhaben an einem bestimmten Ort bezieht. Zur Angabe des Leistungszeitpunkts hat der BFH im Jahr 2018 entschieden, dass sich dieser aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben kann, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde (BFH v. 01.03.2018 – V R 18/17, DStR 2018, 1169). Diese Rechtsprechung führte der BFH nun für den Fall von Trockenbau- und Gerüstbauarbeiten fort, die als Werklieferungen oder -leistungen im Zeitpunkt der Abnahme erbracht („bewirkt“) werden. Die Rechnungserteilung erfolgte im Streitfall branchenüblich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abnahme, so dass aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung die Leistungserbringung im Kalendermonat der Rechnungserteilung abzuleiten sei. Den Vorsteuerabzug aus einer anderen Rechnung versagte der BFH im Streitfall allerdings, da feststand, dass die Leistungen nicht von der Rechnungsausstellerin erbracht wurden. (BFH, Urt. v. 15.10.2019 - V R 29/19 (vormals V R 44/16), DStR 2020, 40)

12. Umsatzsteuer: Innere Gemeinschaftliche Lieferungen

Steht aufgrund einer Beweiserhebung fest, dass die gelieferten Fahrzeuge zum Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet versendet wurden, kann dies nicht durch die Annahme eines fehlenden Belegnachweises in Abrede gestellt werden.

Der sich aus der USt-IdNr. ergebende Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers kann nicht durch die bloße Annahme einer Briefkastenanschrift widerlegt werden. (BFH, Urt. v. 26.09.2019, V R 38/18, DStR 2019, S. 2579)